

Sika Boom[®]-420 Fire

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. 79380055

1	EINDEUTIGER KENNCODE DES PRODUKTTYPUS:	79380055
2	VERWENDUNGSZWECKE	ETA-20/1199/EAD 350141-00-1106:2017 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmiges Fugenabdichtungssystem
3	HERSTELLER:	Sika Services AG Tüffenwies 16-22 8064 Zürich
4	BEVOLLMÄCHTIGTER:	
5	SYSTEM(E) ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT:	System 1
6b	EUROPÄISCHES BEWERTUNGSDOKUMENT (EAD):	EAD 350141-00-1106, Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmiges Fugenabdichtungssystem
	Europäische Zulassung (ETA):	ETA-20/1199 vom 18.12.2020
	Zulassungsstelle:	Element Materials Technology Rotterdam B.V.
	Notifizierte Stellen:	2812

7 DEKLARIERTE LEISTUNGEN

3 Leistung des Produkts und Hinweise auf die zu seiner Bewertung verwendeten Methoden

BWR	Wesentliche Merkmale	Bewertung des Merkmals
2	Sicherheit im Brandfall	
	Brandverhalten	Siehe 3.1.1
	Feuerwiderstand	Siehe 3.1.2
3	Hygiene, Gesundheit und Umwelt	
	Gefährliche Stoffe	Siehe 3.2.1
4	Gebrauchstauglichkeit	
	Dauerhaftigkeit und Wartung	Siehe 3.3.1

3.1 Sicherheit im Brandfall

3.1.1 Brandverhalten

Das System Sika Boom®-420 Fire ist nach EN 13501-1 mit "E" klassifiziert.

3.1.2 Feuerwiderstand

Das System Sika Boom®-420 Fire wurde gemäß EN 1366-4: 2006 + A1: 2010 geprüft. Basierend auf den Prüfergebnissen und dem in EN 1366-4: 2006 + A1: 2010 angegebenen direkten Anwendungsbereich wurde Sika Boom®-420 Fire gemäß EN 13501-2, wie in Anhang C angegeben, klassifiziert:

Die Sika Boom®-420 Fire Abdichtungen dürfen nur in den in Anhang C beschriebenen Bauelementen und auf den in Anhang C beschriebenen Untergründen verwendet werden.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Bodenfugenabdichtungen nicht betreten werden können, z. B. durch Abdecken mit Drahtgewebe oder Bodenbelägen.

3.2 Hygiene, Gesundheit und Umwelt

3.2.1 Gefährliche Stoffe

Der Antragsteller hat eine Erklärung vorgelegt, dass Sika Boom®-420 Fire keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (der europäischen GHS-Verordnung) enthält und die Anforderungen unter Bezugnahme auf <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/index.cfm> erfüllt werden.

Es wurde ferner bestätigt, dass:

- Sika Boom®-420 Fire enthält keine Substanz mit einem Anteil von 0,1 % (w/w) oder mehr, die in der aktuellen Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung aufgeführt ist, die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA am 15.01.2019 veröffentlicht wurde. Es wird die Pflicht beachtet, die Entwicklung neuer Einträge der Liste zu verfolgen und Kunden ordnungsgemäß zu informieren, sollte dies für einen im Produkt enthaltenen Stoff der Fall sein.

Leistungserklärung

Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01, ver. 1.1
1551

- Es enthält 0,1 % (w/w) oder mehr von keinem Stoff, der in der neuesten Version der Zulassungsliste (Anhang XIV der REACH-Verordnung) aufgeführt ist, die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA am 14.05.2019 veröffentlicht wurde.
- Seine Gefahreneinstufung entspricht den Anforderungen der CLP-Verordnung mit allen Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP) bis zum 13. ATP vom 04.10.2018.
- Für einen seiner Bestandteile (Diisocyanat) ist eine Beschränkung (die Sicherheitsmaßnahmen erfordert) Bestandteil des Anhangs XVII der REACH-Verordnung. Deren Anforderungen werden vollständig umgesetzt.
- Das Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen des Anhangs 2 der REACH-Verordnung, aktualisiert durch die Verordnung (EU) 2015/830 (vom 28.05.2015). Es wird korrekt angewendet, um die Kommunikationspflichten gegenüber den Kunden zu erfüllen.

Alle gefährlichen chemischen Stoffe liegen unterhalb der Einstufungsgrenzen der 67/548/EWG.

Zusätzlich zu den spezifischen Klauseln, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen und in dieser Europäischen Technischen Bewertung enthalten sind, kann es andere Anforderungen geben, die auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte anwendbar sind (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenverordnung zu erfüllen, müssen auch diese Anforderungen eingehalten werden, wenn und wo sie gelten.

3.3 Gebrauchstauglichkeit

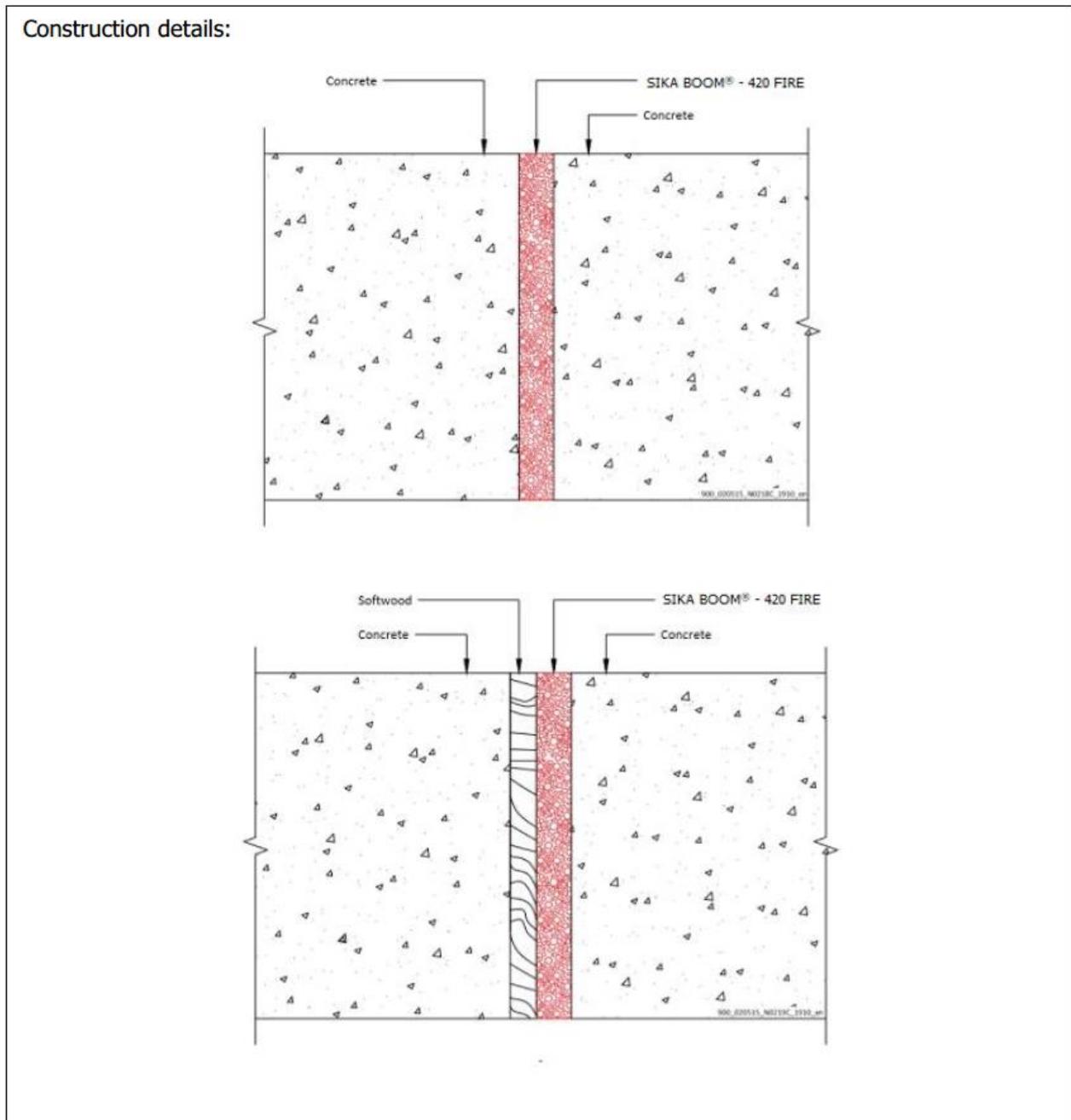
3.3.1 Dauerhaftigkeit und Wartung

Sika Boom®-420 Fire wurde gemäß EOTA Technical Report - TR024 - Ausgabe November 2006, für die in EAD 350141-00-1106 spezifizierte Verwendungskategorie Typ Y2 geprüft und die Ergebnisse der Prüfungen haben die Eignung für Abdichtungen nachgewiesen, die für die Verwendung bei Temperaturen unter 0°C, aber ohne Einwirkung von Regen oder UV-Strahlung vorgesehen sind.

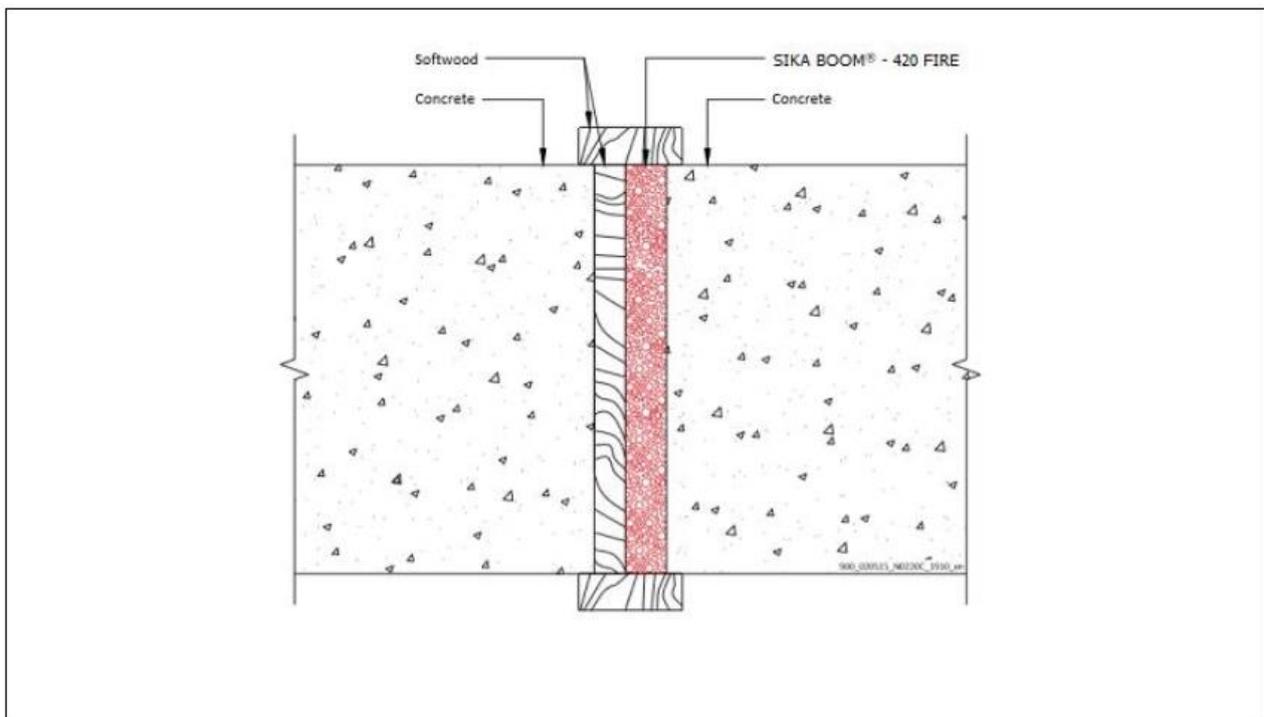
Anhang C

Klassifizierung Feuerwiderstand Sika Boom®-420 FIRE

- C.1 Starre Fußbodenkonstruktionen gemäß Abschnitt 2 mit einer Bodendicke von mindestens 200 mm
- C.1.1 Lineare Fugen- oder Spaltabdichtung, horizontal ausgerichtet mit Schaumabdichtung in der vollen Tiefe von 200 mm



Leistungserklärung
Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01 , ver. 1.1
1551



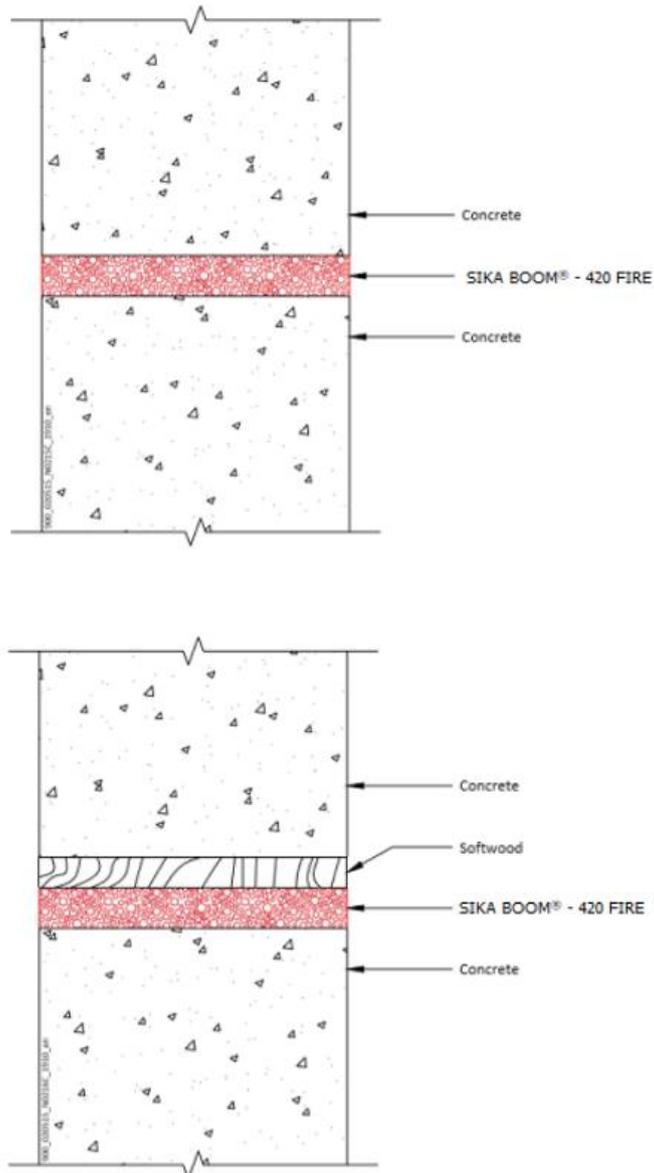
C.1.1.1

Sika Boom®-420 FIRE Lineare Fugenabdichtungen in 200 mm dicken, starren Böden.			
Untergründe	Fugentiefe	Auftragsart	Klassifizierung
Beton/Beton	200 mm	Pistole / Düse	EI 90 – H – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-10
		Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz	200 mm	Pistole / Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz mit beidseitiger 50 x 18 mm Weichholzarge	200 mm	Pistole / Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-20

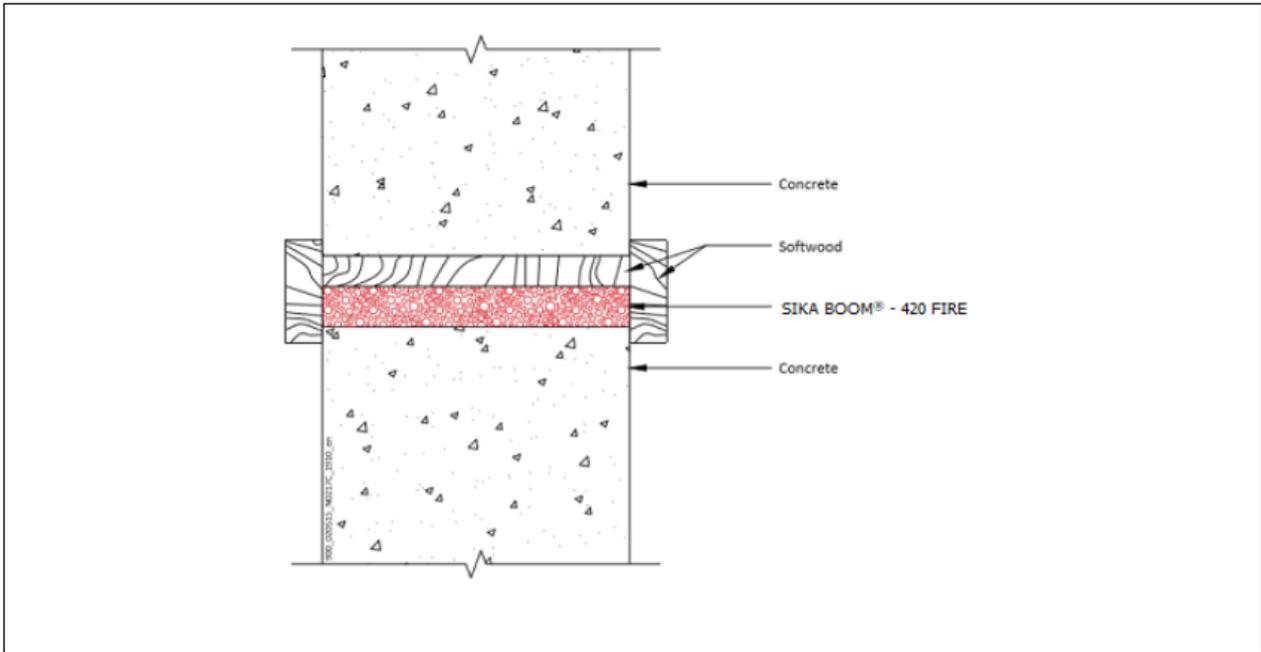
Leistungserklärung
 Sika Boom®-420 Fire
 79380055
 2021.01 , ver. 1.1
 1551

- C.2 Starre Wandkonstruktionen nach Abschnitt 2 mit einer Wandstärke von mindestens 150 mm
C.2.1 Lineare Fugen- oder Spaltabdichtung, senkrecht oder waagrecht ausgerichtet (in einer Wandkonstruktion) mit Abdichtung über die vollen 150 mm Tiefe der Wand.

Construction details:



Leistungserklärung
Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01 , ver. 1.1
1551



C.2.1.1

Sika Boom®-420 FIRE Lineare Fugenabdichtungen in 150 mm dicken, starren Wänden.			
Untergründe	Fugentiefe	Auftragsart	Klassifizierung
Beton/Beton	150 mm	Pistole / Düse	EI 60 – V – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 180 – V – X – F – W 0-10
		Pistole / Düse	EI 60 – T – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz	150 mm	Pistole / Düse	EI 120 – V – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 120 – T – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz mit beidseitiger 50 x 18 mm Weichholzzarge	150 mm	Pistole / Düse	EI 90 – V – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 120 – T – X – F – W 0-20

Leistungserklärung
 Sika Boom®-420 Fire
 79380055
 2021.01 , ver. 1.1
 1551

8 ANGEMESSENE TECHNISCHE DOKUMENTATION UND/ODER SPEZIFISCHE TECHNISCHE DOKUMENTATION

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Name: Jochen Kammerer
Funktion: PI Sealing & Bonding Sika
Österreich GmbH
In Wien am 25 January 2021

Name: Markus Egger
Funktion: Geschäftsführer Sika Österreich
GmbH
In Wien am 25 January 2021



Ende der Information nach Verordnung (EU) Nr 305/2011

VOLLSTÄNDIGE CE KENNZEICHNUNG

 19
Sika Services AG, Zurich, Switzerland
79380055
EAD 350141-00-1106:2017
2812
Fire Stopping, Fire Sealing & Fire Protective Products. Fire Retardant Products

3 Leistung des Produkts und Hinweise auf die zu seiner Bewertung verwendeten Methoden

BWR	Wesentliche Merkmale	Bewertung des Merkmals
2	Sicherheit im Brandfall	
	Brandverhalten	Siehe 3.1.1
	Feuerwiderstand	Siehe 3.1.2
3	Hygiene, Gesundheit und Umwelt	
	Gefährliche Stoffe	Siehe 3.2.1
4	Gebrauchstauglichkeit	
	Dauerhaftigkeit und Wartung	Siehe 3.3.1

3.1 Sicherheit im Brandfall

3.1.1 Brandverhalten

Das System Sika Boom®-420 Fire ist nach EN 13501-1 mit "E" klassifiziert.

3.1.2 Feuerwiderstand

Das System Sika Boom®-420 Fire wurde gemäß EN 1366-4: 2006 + A1: 2010 geprüft. Basierend auf den Prüfergebnissen und dem in EN 1366-4: 2006 + A1: 2010 angegebenen direkten Anwendungsbereich wurde Sika Boom®-420 Fire gemäß EN 13501-2, wie in Anhang C angegeben, klassifiziert:

Die Sika Boom®-420 Fire Abdichtungen dürfen nur in den in Anhang C beschriebenen Bauelementen und auf den in Anhang C beschriebenen Untergründen verwendet werden.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Bodenfugenabdichtungen nicht betreten werden können, z. B. durch Abdecken mit Drahtgewebe oder Bodenbelägen.

Leistungserklärung

Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01, ver. 1.1
1551

3.2 Hygiene, Gesundheit und Umwelt

3.2.1 Gefährliche Stoffe

Der Antragsteller hat eine Erklärung vorgelegt, dass Sika Boom®-420 Fire keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (der europäischen GHS-Verordnung) enthält und die Anforderungen unter Bezugnahme auf <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/index.cfm> erfüllt werden.

Es wurde ferner bestätigt, dass:

- Sika Boom®-420 Fire enthält keine Substanz mit einem Anteil von 0,1 % (w/w) oder mehr, die in der aktuellen Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung aufgeführt ist, die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA am 15.01.2019 veröffentlicht wurde. Es wird die Pflicht beachtet, die Entwicklung neuer Einträge der Liste zu verfolgen und Kunden ordnungsgemäß zu informieren, sollte dies für einen im Produkt enthaltenen Stoff der Fall sein.
- Es enthält 0,1 % (w/w) oder mehr von keinem Stoff, der in der neuesten Version der Zulassungsliste (Anhang XIV der REACH-Verordnung) aufgeführt ist, die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA am 14.05.2019 veröffentlicht wurde.
- Seine Gefahreneinstufung entspricht den Anforderungen der CLP-Verordnung mit allen Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP) bis zum 13. ATP vom 04.10.2018.
- Für einen seiner Bestandteile (Diisocyanat) ist eine Beschränkung (die Sicherheitsmaßnahmen erfordert) Bestandteil des Anhangs XVII der REACH-Verordnung. Deren Anforderungen werden vollständig umgesetzt.
- Das Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen des Anhangs 2 der REACH-Verordnung, aktualisiert durch die Verordnung (EU) 2015/830 (vom 28.05.2015). Es wird korrekt angewendet, um die Kommunikationspflichten gegenüber den Kunden zu erfüllen.

Alle gefährlichen chemischen Stoffe liegen unterhalb der Einstufungsgrenzen der 67/548/EWG.

Zusätzlich zu den spezifischen Klauseln, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen und in dieser Europäischen Technischen Bewertung enthalten sind, kann es andere Anforderungen geben, die auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte anwendbar sind (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenverordnung zu erfüllen, müssen auch diese Anforderungen eingehalten werden, wenn und wo sie gelten.

3.3 Gebrauchstauglichkeit

3.3.1 Dauerhaftigkeit und Wartung

Sika Boom®-420 Fire wurde gemäß EOTA Technical Report - TR024 - Ausgabe November 2006, für die in EAD 350141-00-1106 spezifizierte Verwendungskategorie Typ Y2 geprüft und die Ergebnisse der Prüfungen haben die Eignung für Abdichtungen nachgewiesen, die für die Verwendung bei Temperaturen unter 0°C, aber ohne Einwirkung von Regen oder UV-Strahlung vorgesehen sind.

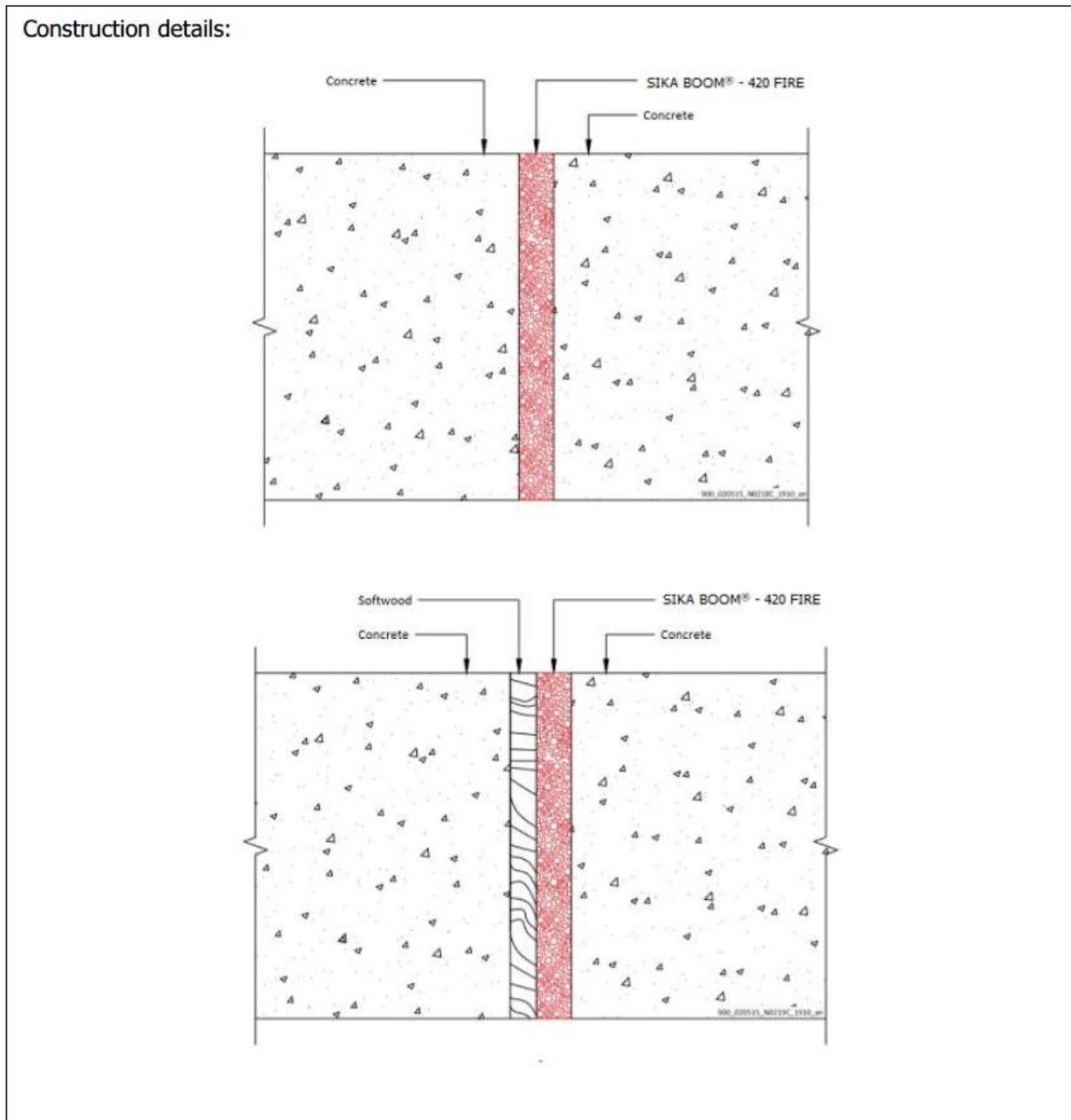
Leistungserklärung

Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01 , ver. 1.1
1551

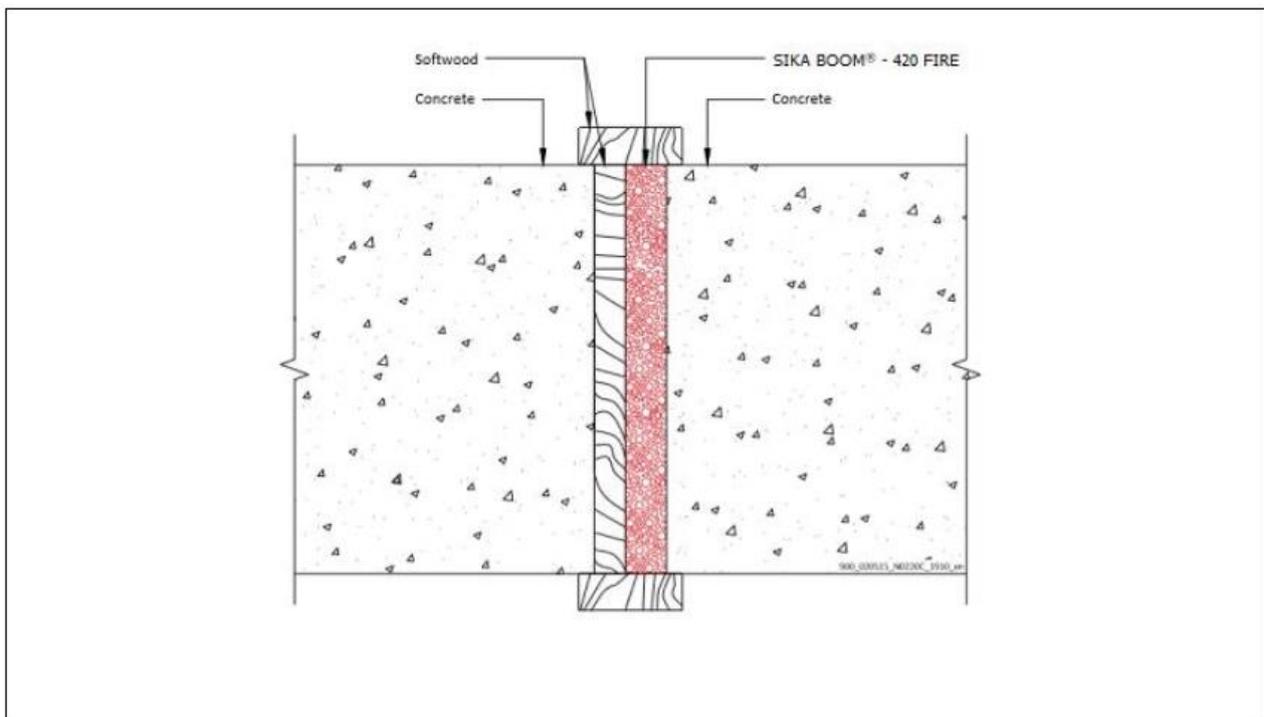
Anhang C

Klassifizierung Feuerwiderstand Sika Boom®-420 FIRE

- C.1 Starre Fußbodenkonstruktionen gemäß Abschnitt 2 mit einer Bodendicke von mindestens 200 mm
- C.1.1 Lineare Fugen- oder Spaltabdichtung, horizontal ausgerichtet mit Schaumabdichtung in der vollen Tiefe von 200 mm



Leistungserklärung
Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01 , ver. 1.1
1551

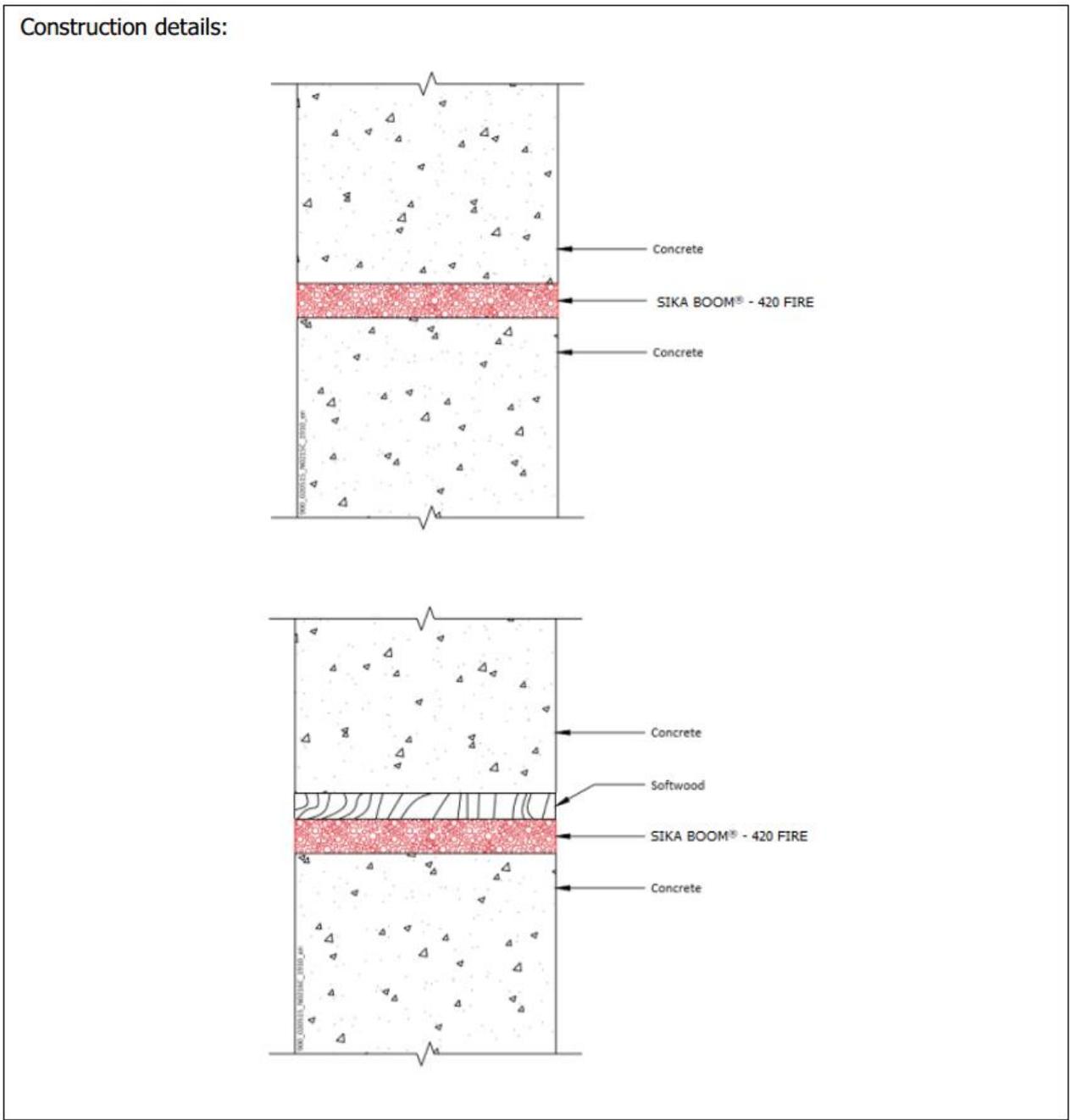


C.1.1.1

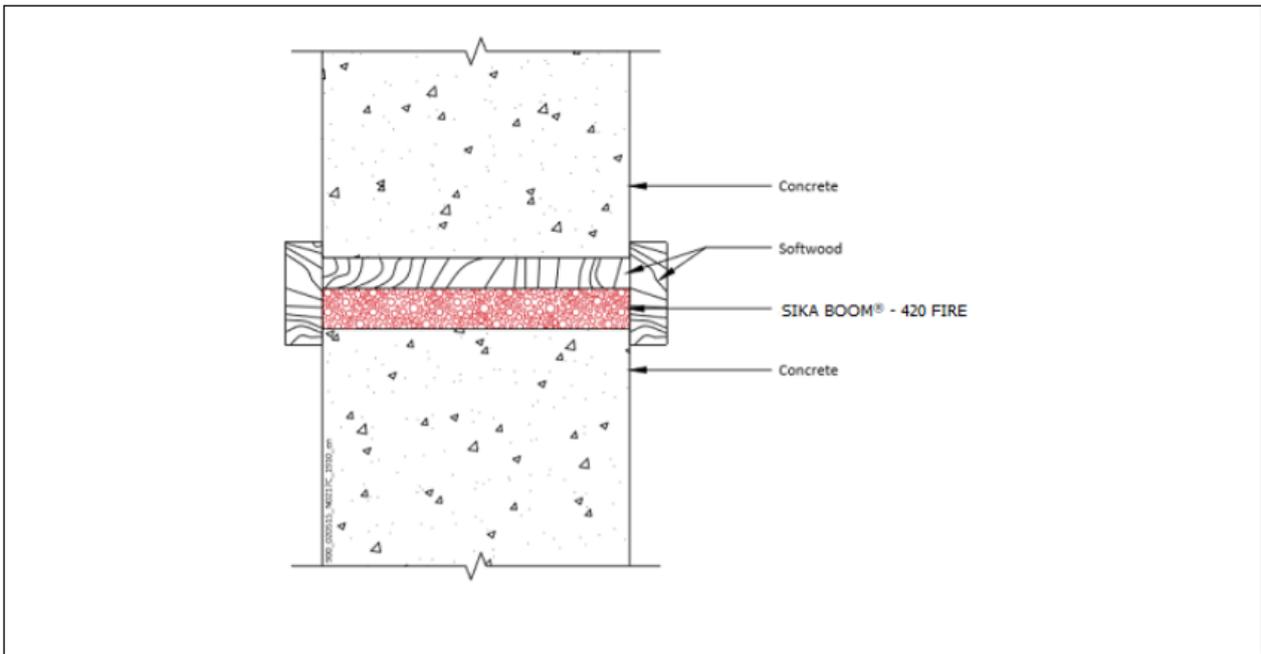
Sika Boom®-420 FIRE Lineare Fugenabdichtungen in 200 mm dicken, starren Böden.			
Untergründe	Fugentiefe	Auftragsart	Klassifizierung
Beton/Beton	200 mm	Pistole / Düse	EI 90 – H – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-10
		Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz	200 mm	Pistole / Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz mit beidseitiger 50 x 18 mm Weichholzarge	200 mm	Pistole / Düse	EI 120 – H – X – F – W 0-20

Leistungserklärung
 Sika Boom®-420 Fire
 79380055
 2021.01 , ver. 1.1
 1551

- C.2 Starre Wandkonstruktionen nach Abschnitt 2 mit einer Wandstärke von mindestens 150 mm
- C.2.1 Lineare Fugen- oder Spaltabdichtung, senkrecht oder waagrecht ausgerichtet (in einer Wandkonstruktion) mit Abdichtung über die vollen 150 mm Tiefe der Wand.



Leistungserklärung
Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01 , ver. 1.1
1551



C.2.1.1

Sika Boom®-420 FIRE Lineare Fugenabdichtungen in 150 mm dicken, starren Wänden.			
Untergründe	Fugentiefe	Auftragsart	Klassifizierung
Beton/Beton	150 mm	Pistole / Düse	EI 60 – V – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 180 – V – X – F – W 0-10
		Pistole / Düse	EI 60 – T – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz	150 mm	Pistole / Düse	EI 120 – V – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 120 – T – X – F – W 0-20
Beton/Weichholz mit beidseitiger 50 x 18 mm Weichholzzarge	150 mm	Pistole / Düse	EI 90 – V – X – F – W 0-20
		Pistole / Düse	EI 120 – T – X – F – W 0-20

dop.sika.com

Leistungserklärung
 Sika Boom®-420 Fire
 79380055
 2021.01 , ver. 1.1
 1551

CE-KENNZEICHNUNG AM LABEL

 19
Sika Services AG, Zurich, Switzerland
79380055
EAD 350141-00-1106:2017
2812
Fire Stopping, Fire Sealing & Fire Protective Products. Fire Retardant Products
For details see accompanying documents
dop.sika.com

ÖKOLOGISCHE, GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSINFORMATION (REACH)

Für detaillierte Angaben zur sicheren Handhabung, Lagerung und Entsorgung von chemischen Produkten, konsultieren sie bitte das aktuellste Sicherheitsdatenblatt unter www.sika.at, welches physikalische, ökologische, toxikologische und andere sicherheits-relevante Daten enthält.

RECHTLICHE HINWEISE

Die vorstehenden Angaben, insbesondere die Vorschläge für Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen im Normalfall, vorausgesetzt die Produkte wurden sachgerecht gelagert und angewandt. Wegen der unterschiedlichen Materialien, Untergründen und abweichenden Arbeitsbedingungen kann eine Gewährleistung eines Arbeitsergebnisses oder eine Haftung, aus welchem Rechtsverhältnis auch immer, weder aus diesen Hinweisen, noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, dass uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hierbei hat der Anwender nachzuweisen, dass er schriftlich alle Kenntnisse, die zur sachgemäßen und erfolgversprechenden Beurteilung durch Sika erforderlich sind, Sika rechtzeitig und vollständig übermittelt wurden. Der Anwender hat die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Anwendungszweck zu prüfen. Änderungen der Produktspezifikationen bleiben vorbehalten. Schutzrechte Dritter sind zu beachten. Im Übrigen gelten unsere jeweiligen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Es gilt das jeweils neueste Produktdatenblatt, das von uns angefordert werden kann.

Leistungserklärung
Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01, ver. 1.1
1551

15/16

BUILDING TRUST



Sika Services AG
Tüffenwies 16
8064 Zürich
Switzerland
www.sika.com

Sika Österreich GmbH
Bingser Dorfstraße 23
6700 Bludenz-Bings
Österreich
www.sika.at

Leistungserklärung
Sika Boom®-420 Fire
79380055
2021.01 , ver. 1.1
1551

16/16

BUILDING TRUST





ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sika Boom®-420 Fire

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Polyurethanschaum

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Österreich GmbH
Bingser Dorfstraße 23
6700 Bludenz
Telefon : +43 5 0610 0
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@at.sika.com

1.4 Notrufnummer

0043 1 4064343 (Giftinformationszentrale Wien)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol. H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung durch Einatmen, Kategorie 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Karzinogenität, Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem	H335: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wieder-	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

holte Exposition, Kategorie 2

oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru-



P342 + P311	fen. Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anru- fen.
Lagerung:	
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.
Entsorgung:	
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtli- chen Vorschriften entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

Zusätzliche Kennzeichnung

"Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Ver-
wendung eine angemessene Schulung erfolgen".
Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang
mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt,
einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit
entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher,
die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioak-
kumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH
Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Ei-
genschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH
Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Ei-
genschaften aufweisen.



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Reaction products of phosphoryl trichloride and methyloxirane	1244733-77-4 807-935-0 01-2119486772-26-XXXX	Acute Tox. 4; H302 Aquatic Chronic 3; H412 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 630 mg/kg	>= 10 - < 20
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	9016-87-9 Nicht zugewiesen	Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Carc. 2; H351 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Eye Irrit. 2; H319 >= 5 % Resp. Sens. 1; H334 >= 0,1 % Skin Irrit. 2; H315 >= 5 % STOT SE 3; H335 >= 5 %	>= 10 - < 20
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
Dimethylether	115-10-6 204-065-8 01-2119472128-37-XXXX	Flam. Gas 1A; H220	>= 10 - < 20
Isobutan	75-28-5 200-857-2 01-2119485395-27-XXXX	Flam. Gas 1A; H220	>= 5 - < 10
Propan	74-98-6 200-827-9 01-2119486944-21-XXXX	Flam. Gas 1A; H220	>= 2,5 - < 5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Arzt konsultieren.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.
Mund mit Wasser ausspülen.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Asthmatische Beschwerden
Husten
Atemstörung
Allergische Reaktionen
Übermäßiger Tränenfluss
Hautrötung
Dermatitis
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.
- Risiken : reizende Wirkungen
sensibilisierende Wirkungen
- Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Kann die Atemwege reizen.
Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.



4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl
Löschpulver
Schaum
Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-
produkte : Kohlendioxid (CO₂)
Kohlenmonoxid
Stickoxide (NO_x)
Cyanwasserstoff (Blausäure)
Chlorverbindungen
Bromverbindungen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-
tung für die Brandbekämp-
fung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät
tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-
setzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-
sichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen
lassen.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.



6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beachten. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 2B
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Zur Reinigung dürfen keine aprotisch-polaren Lösemittel ver-



wendet werden.
Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter *	Grundlage *
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	9016-87-9	MAK-TMW	0,005 ppm 0,05 mg/m ³	AT OEL
	Weitere Information: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut			
		MAK-KZW	0,01 ppm 0,1 mg/m ³	AT OEL
Dimethylether	115-10-6	TWA	1.000 ppm 1.920 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Indikativ			
		MAK-TMW	1.000 ppm 1.910 mg/m ³	AT OEL
		MAK-KZW	2.000 ppm 3.820 mg/m ³	AT OEL
Isobutan	75-28-5	MAK-TMW	800 ppm 1.900 mg/m ³	AT OEL
		MAK-KZW	1.600 ppm 3.800 mg/m ³	AT OEL
Propan	74-98-6	MAK-KZW	2.000 ppm 3.600 mg/m ³	AT OEL
		MAK-TMW	1.000 ppm 1.800 mg/m ³	AT OEL

*Angaben in der Tabelle beinhalten die aktuellen Grenzwerte der EU und Österreich (Grenzwerteverordnung GKV).

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Grundlage
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	9016-87-9	4,4'-Diaminodiphenylmethan (Isocyanate): 10 µg/g Kreatinin (Urin)	Nach Ablauf einer Arbeitswoche/am Ende des Arbeitstages/am Schichtende	VGÜ2014

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
Augenspülflasche mit reinem Wasser



- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.
Bei permanentem Produktkontakt:
Handschuhe aus Viton (0.4 mm)
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz** : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose).
- Atemschutz** : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) und Partikel
A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm
P1: Inerter Stoff; P2, P3: gefährliche Stoffe
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise** : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Aerosol
Farbe : verschiedene
- Geruch : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt/Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar
- Entzündlichkeit : Extrem entzündbares Aerosol.



Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar
Obere Entzündbarkeits-
grenze

Untere Explosionsgrenze / : Keine Daten verfügbar
Untere Entzündbarkeits-
grenze

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar
Stoff / Gemisch reagiert mit Wasser

Viskosität

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 5100 hPa

Dichte : ca. 1,017 g/cm³ (25 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar



ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Reaction products of phosphoryl trichloride and methyloxirane:

- Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 630 mg/kg
Schätzwert Akuter Toxizität: 630 mg/kg
Methode: Rechenmethode
- Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 7 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
- Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

- Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 10.000 mg/kg
- Akute inhalative Toxizität : LC50: 1,5 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: Fachmännische Beurteilung



Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 9.400 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Reaction products of phosphoryl trichloride and methyloxirane:

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 82 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 13 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 32 mg/l
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebraäbrbling)): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 1.640 mg/l
Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %



oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

Treibhauspotenzial

Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zum Klimawandel (IPCC) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)

Inhaltsstoffe:

Propan:

Treibhauspotential innerhalb von 20 Jahren: 0,072
Treibhauspotential innerhalb von 100 Jahren: 0,02
Treibhauspotential innerhalb von 500 Jahren: 0,006
Atmosphärische Lebensdauer: 0,036 a
Strahlungseffizienz: 0 Wm²ppb
Weitere Information: Verschiedene Verbindungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.
- Österreich - Abfallkatalog : 59803
- Verunreinigte Verpackungen : ARA Lizenznummer: 1899 (gilt nur für die restentleerte Verpackung) Restentleerte Behälter sind einer Verwertung im Sinn der Verpackungsverordnung zurückzuführen.
- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1950
IMDG : UN 1950
IATA : UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG : AEROSOLS
IATA : Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Nebengefahren
ADR	: 2	2.1
IMDG	: 2.1	
IATA	: 2.1	

14.4 Verpackungsgruppe

ADR
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode : 5F
Gefahrzettel : 2.1
Tunnelbeschränkungscode : (D)

IMDG
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Gefahrzettel : 2.1
EmS Kode : F-D, S-U

IATA (Fracht)
Verpackungsanweisung : 203
(Frachtflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Gefahrzettel : Flammable Gas

IATA (Passagier)
Verpackungsanweisung : 203
(Passagierflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y203
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Gefahrzettel : Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

ADR
Umweltgefährdend : nein



IMDG

Meeresschadstoff : nein

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackunggröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind
- von unseren Lieferanten registriert und/oder
- von uns registriert und/oder
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (Nummer in der Liste 74, 56)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sika Boom®-420 Fire



Überarbeitet am: 14.12.2023
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 01.02.2024

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

Gefahrklasse nach VbF : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 20,31% w/w

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 20,31% w/w

Sonstige Vorschriften:

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §41 und §42 ist zu beachten!

75/324/EWG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.
H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 : Verursacht Hautreizungen.
H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.



H332	:	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	:	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	:	Kann die Atemwege reizen.
H351	:	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	:	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
H412	:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Carc.	:	Karzinogenität
Eye Irrit.	:	Augenreizung
Flam. Gas	:	Entzündbare Gase
Resp. Sens.	:	Sensibilisierung durch Einatmen
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT RE	:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE	:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
2000/39/EC	:	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
AT OEL	:	Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste
VGÜ2014	:	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014
2000/39/EC / TWA	:	Grenzwerte - 8 Stunden
AT OEL / MAK-TMW	:	Tagesmittelwert
AT OEL / MAK-KZW	:	Kurzzeitwert
ADR	:	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
CAS	:	Chemical Abstracts Service
DNEL	:	Derived no-effect level
EC50	:	Half maximal effective concentration
GHS	:	Globally Harmonized System
IATA	:	International Air Transport Association
IMDG	:	International Maritime Code for Dangerous Goods
LD50	:	Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)
LC50	:	Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)
MARPOL	:	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978
OEL	:	Occupational Exposure Limit
PBT	:	Persistent, bioaccumulative and toxic
PNEC	:	Predicted no effect concentration
REACH	:	Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency
SVHC	:	Substances of Very High Concern
vPvB	:	Very persistent and very bioaccumulative



Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Aerosol 1	H222, H229
Skin Irrit. 2	H315
Eye Irrit. 2	H319
Resp. Sens. 1	H334
Skin Sens. 1	H317
Carc. 2	H351
STOT SE 3	H335
STOT RE 2	H373

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

AT / DE